RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Modul 152 Multimedia-Inhalte in Web implementieren

Joel Blaser Inf2019d

1 Inhaltsverzeichnis

| 1 | INHALTSVERZEICHNIS | 1 |
|---|--|---|
| 2 | URHEBERRECHT | 2 |
| | 2.1 URHEBERRECHT IN DER SCHWEIZ | 2 |
| | 2.1.1 Schutzkriterien | 2 |
| | 2.1.2 Urheber | 2 |
| | 2.1.3 Schutzdauer | 2 |
| | 2.2 Unterschied Urheberrecht und Copyright | |
| | 2.2.1 Spotify als Beispiel | |
| | 2.3 URHEBERRECHT IN DER EU | |
| | 2.4 URHEBERRECHT IN DEN USA | |
| 3 | DAS RECHT AM EIGENEN BILD | 4 |
| | 3.1 GRUPPENFOTOS | 4 |
| | 3.2 BILDER IN DER ÖFFENTLICHKEIT | ∠ |

2 Urheberrecht

2.1 Urheberrecht in der Schweiz

Das Urheberrecht ist ein Rechtsgebiet der Schweiz, welches dazu da ist, um das geistige Eigentum zu schützen. Der Schutz des Urheberrechts gilt ab dem Zeitpunkt der Schöpfung des Werkes.

Wenn man im Internet ein schönes Bild findet, kann man diese nicht einfach so selbst weiterverwenden und publizieren oder verkaufen. Es muss nachgeschaut werden, ob diese Bild urheberrechtlich geschützt ist. Ist dies der Fall, müssen die Rechte daran allenfalls käuflich erworben werden.

Es kann auch sein, dass die Wiederverwendung eines Werkes gestattet ist, solange man die ursprüngliche Quelle des Werkes angibt.

2.1.1 Schutzkriterien

Ein Werk kann vieles sein. Grundsätzlich muss das Werk eine individuelle geistige Schöpfung sein. Dies kann beispielweise ein Buch, ein Lied, ein Bild, ein Film, oder auch ein Computerprogramm sein.

Für blosse Ideen, Leistungen oder Konzepte gilt das Schutzrecht nicht.

2.1.2 Urheber

Als Urheber gilt die Person, welche das Werk geschaffen hat. Es können auch mehrere Person die Erschaffer eines Werkes sein. Dann erhalten alle eine Miturheberschaft und es kann nur gemeinsam über das Werk bestimmt werden.

Das Urheberrecht kann zu Lebzeiten auch auf eine andere Person übertragen werden. Zudem ist es vererblich, aber kann auch abgelehnt werden. Bei einem Verzicht auf das Urheberrecht, ist das Werk für alle freigestellt.

2.1.3 Schutzdauer

Die Urheberschaft gilt bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers weiter. Bei Computerprogrammen läuft die Schutzfrist bereits nach 50 Jahren nach dem Tod des Urhebers ab. Falls eine Miturheberschaft existiert gelten die 70 Jahre, respektive 50 Jahre, ab dem Tod des zuletzt verstorbenen Miturhebers.

2.2 Unterschied Urheberrecht und Copyright

Beim Copyright geht es, um das Recht zu kopieren. Das Copyright hat mehr einen wirtschaftlichen Fokus und schützt ebenfalls die Rechte an einem Werk. Durch Einverständnis des Urhebers, können auch andere Personen das Recht am Werk erhalten. Das Urheberrecht hingegen ist ein absolutes Recht und bezieht sich ausschliesslich auf den Urheber des Werkes.

2.2.1 Spotify als Beispiel

Der Musik Streaming Dienst Spotify besitzt die Rechte an der Musik von diversen Künstlerinnen und Künstlern, ist aber nicht der Urheber dieser Musik. Durch die Einwilligung, und natürlich auch Bezahlung, darf Spotify die Musik den Kunden zum Hören zur Verfügung stellen. Die Musiker können die Rechte, welche sie Spotify an ihrer Musik gegeben haben, aber jederzeit zurückziehen, falls diese vertraglich nicht anders geregelt wurde.

2.3 Urheberrecht in der EU

In allen 28 EU-Mitgliedstaaten gilt der Urheberrechtsschutz bis zu 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers und gilt auch ab dem Zeitpunkt der Schöpfung des Werkes.

In der EU dürfen härtere Upload-Filter umgesetzt werden, welche automatisch auf Urheberrechtsverletzungen kontrollieren. Durch diese strengeren Upload-Filter werden eigene Werke viel eher als Urheberrechtsverletzung eigestuft. Somit wird die künstlerische Freiheit stärker eingeschränkt.

In Deutschland, und auch Österreich, kann das Urheberrecht, nicht wie in der Schweiz zu Lebzeiten übertragen werden.

2.4 Urheberrecht in den USA

Beim amerikanischen Urheberrecht steht nicht der Urheber mit seinem Werk im Mittelpunkt, sondern vor allem der ökonomische Aspekt. Die Entscheidungs- und Verwertungsrechte liegen nicht beim Urheber selbst, sondern bei den wirtschaftlichen Rechtevertretern. Zum Beispiel bei einem Buch, hat diese Rechte der Verlag.

In den USA gilt der Schutz ebenfalls bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Bei Firmen ist der Schutz sogar 95 Jahre lang aktiv.

3 Das Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild ist eines der Persönlichkeitsrechte. Jede Person darf selbst entscheiden, ob und wie Bildmaterial von ihr veröffentlicht werden darf. Das Recht wird bereits verletzt, sobald jemand, ohne Zustimmung, ein Foto des Menschen macht. Sobald eine Person stirbt, ist das Recht am eigenen Bild sofort nicht mehr gültig und kann auch nicht vererbt werden.

Falls ein öffentliches oder privates Interesse die Veröffentlichung eines Fotos rechtfertigen kann, darf diese ohne die Zustimmung der darauf abgebildeten Person veröffentlicht werden. Dies gilt zum Beispiel für Berichterstattungen und Medienberichte mit grossen Bedeutung. Bei Zweifeln sollte man unbedingt um die Zustimmung bitten.

3.1 Gruppenfotos

Auch bei Gruppenfotos gilt das Recht am eigenen Bild. Wenn aber nicht eine einzelne Person besonders hervorgehoben wird, ist die Verletzung des Persönlichkeitsrechts weniger gross. Das Bild darf aber trotzdem nur veröffentlicht werden, wenn keine der darauf abgebildeten Person auf irgendeine Weise identifizierbar ist.

3.2 Bilder in der Öffentlichkeit

Wenn im öffentlichen Raum beispielsweise ein Foto einer Sehenswürdigkeit gemacht wird und darauf am Rande Personen zuerkennen sind, gilt dies nicht als eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts. Eine fotografierte Person darf aber trotzdem verlangen, dass das Bild gelöscht und auf eine Veröffentlichung verzichtet werden muss. Jedoch muss man die fotografierten Personen nicht über das gemachte Foto in Kenntnis setzen.